

Grundsatzerklärung der Sparkasse Krefeld zu ihrer Verantwortung für Menschenrechte und Umwelt in ihren Lieferketten und im eigenen Geschäftsbereich

(Version 2.0)

1. Präambel

Dieses Dokument ist die Grundsatzerklärung der Sparkasse Krefeld zu ihrer Verantwortung für Menschenrechte und Umwelt in ihren Lieferketten und in ihrem eigenen Geschäftsbereich.

Zum eigenen Geschäftsbereich der Sparkasse Krefeld zählt auch das folgend aufgeführte Unternehmen, auf das ein bestimmender Einfluss (Tochterunternehmen) ausgeübt wird:
o S-Finanzdienste GmbH der Sparkasse Krefeld

Eine freiwillige Grundsatzerklärung wurde erstmalig zum 01.01.2024 durch die Sparkasse Krefeld erstellt und veröffentlicht.

Diese Aktualisierung (Version 2.0) wird auf Basis der Ergebnisse der Umsetzung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten und insbesondere der Risikoanalysen aus dem vorangegangenen Geschäftsjahr durchgeführt.

Diese Grundsatzerklärung zum Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (kurz LkSG), wurde vom Gesamtvorstand der Sparkasse Krefeld gezeichnet.

2. Erfüllung der Sorgfaltspflichten

Die Sparkasse Krefeld hat zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten ein dynamisches Risikomanagement in allen maßgeblichen Geschäftsabläufen und entsprechenden Prozessen verankert. So können menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken erkannt und minimiert, verhindert oder beendet werden.

2.1. Durchführung von Risikoanalysen

Die Sparkasse Krefeld hat Risikoanalysen in ihrem eigenen Geschäftsbereich sowie bei ihren Zulieferern durchgeführt. Diese Risikoanalysen erfolgen einmal jährlich sowie anlassbezogen.

2.2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Sollte die Sparkasse Krefeld aufgrund der Risikoanalyse ein abstraktes Risiko im eigenen Geschäftsbereich feststellen, wird sie angemessene Präventionsmaßnahmen ergreifen, insbesondere:

1. die Umsetzung der in der Erklärung dargelegten Menschenrechtsstrategie in den relevanten Geschäftsabläufen,
2. die Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken, durch die festgestellte Risiken vermieden oder gemindert werden,
3. die Durchführung von Schulungen in den relevanten Bereichen,

4. die Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen, mit denen die Einhaltung der in der Erklärung enthaltenen Menschenrechtsstrategie im eigenen Geschäftsbereich überprüft wird.

2.3. Präventionsmaßnahmen gegenüber Zulieferern

Sollte die Sparkasse Krefeld aufgrund der abstrakten Risikoanalyse ein relevantes Risiko bei einem unmittelbaren Zulieferer feststellen, wird sie angemessene Präventionsmaßnahmen ergreifen, insbesondere:

1. die Berücksichtigung der menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen bei der Auswahl eines unmittelbaren Zulieferers,
2. die vertragliche Zusicherung eines unmittelbaren Zulieferers, dass dieser die von der Geschäftsleitung des Unternehmens verlangten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Vorgaben einhält und entlang der Lieferkette angemessen adressiert,
3. die Vereinbarung angemessener vertraglicher Kontrollmechanismen sowie die Durchführung von Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherungen des unmittelbaren Zulieferers nach Nummer 2,
4. die Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen auf Grundlage der vereinbarten Kontrollmechanismen nach Nummer 3, mit denen die Einhaltung der Menschenrechtsstrategie bei dem unmittelbaren Zulieferer überprüft wird.

Sofern die Sparkasse Krefeld substantiierte Kenntnis von einer möglichen Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten bei mittelbaren Zulieferern erhält, wird sie anlassbezogen unverzüglich

1. eine Risikoanalyse durchführen,
2. angemessene Präventionsmaßnahmen gegenüber dem Verursacher verankern,
3. ein Konzept zur Minimierung und Vermeidung der Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder umweltbezogenen Pflicht erstellen und umsetzen und
4. gegebenenfalls entsprechend ihre Erklärung aktualisieren.

2.4. Abhilfemaßnahmen

Sollte eine tatsächliche oder unmittelbar bevorstehende Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten im eigenen Geschäftsbereich oder bei einem Zulieferer identifiziert werden, wird die Sparkasse Krefeld Abhilfemaßnahmen ergreifen, um eine solche Verletzung zu verhindern, zu beenden oder ihr Ausmaß zu minimieren. Für den eigenen Geschäftsbereich bedeutet dies das sofortige Verhindern der Durchführung beziehungsweise das Abstellen der verletzenden Handlung. In Bezug auf den Zulieferer wird mit den Verantwortlichen im Einzelfall eruiert, welche konkreten Abhilfemaßnahmen zu ergreifen sind. Abhilfemaßnahmen können gegebenenfalls bis zur zeitweiligen Aussetzung oder zum Abbruch der Geschäftsbeziehung führen.

2.5. Beschwerdeverfahren

Um frühzeitig von menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken zu erfahren und um rechtzeitig Unterstützung anbieten und Abhilfe schaffen zu können, hat die Sparkasse Krefeld ein Beschwerdeverfahren eingerichtet. Über dieses Beschwerdeverfahren, welches über die Webseite der Sparkasse Krefeld erreichbar ist, können Personen schriftlich Hinweise und Informationen geben. Die mit der Bearbeitung beauftragte Person innerhalb der Sparkasse Krefeld ist auf der Website entsprechend benannt.

2.6. Dokumentation und Berichterstattung

Die Sparkasse Krefeld wird kontinuierlich die im Rahmen des Risikomanagements ergriffenen Maßnahmen dokumentieren. Basierend auf den durchgeführten Risikoanalysen wird ein jährlicher Bericht im Folgejahr erstellt, der der zuständigen Aufsicht, dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, übermittelt sowie auf der Internetseite der Sparkasse Krefeld für die Öffentlichkeit einsehbar eingestellt wird.

3. Jährliche und anlassbezogene Überprüfung

Die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen, der Abhilfemaßnahmen und des Beschwerdeverfahrens werden einmal jährlich sowie anlassbezogen überprüft und ggf. angepasst.

4. Risikoanalyse im Geschäftsjahr 2024

4.1. Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich

Bei der Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich waren alle relevanten Bereiche (der Bereich Personal, die Fachkraft für Arbeitssicherheit und das Liegenschaftsmanagement) sowie die beiden Geschäftsführer des Tochterunternehmens beteiligt.

Dabei wurden keine abstrakten oder gar konkreten Risiken identifiziert. Alle einbezogenen Bereiche konnten die Einhaltung und Beachtung der menschenrechtsrelevanten und umweltbezogenen Themen im Sinne des LkSG bestätigen.

Somit bestehen nach Erkenntnissen aus der Risikoanalyse für das Geschäftsjahr 2024 keine konkreten Risikopositionen im eigenen Geschäftsbereich.

Präventionsmaßnahmen sind bei der Sparkasse Krefeld in bestehenden Prozessen implementiert, da sie bereits zur Erfüllung der Anforderungen aus anderen nationalen und internationalen Vorschriften notwendig sind. Dazu gehören z. B. die Beachtung des Jugendarbeitsschutzgesetzes, die Bindung an den Bankentarifvertrag oder die Benennung einer Schwerbehindertenvertretung.

Derzeit ist die Implementierung zusätzlicher Präventionsmaßnahmen nicht erforderlich. Abhilfemaßnahmen werden bei Bekanntwerden eines Risikos/potentiellen Verstoßes individuell festgelegt und unverzüglich eingeleitet.

4.2. Risikoanalyse bei den unmittelbaren Zulieferern

Nach den Vorgaben des LkSG und unter Zugrundelegung der Handreichung zur Risikoanalyse des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) wurde eine initiale Risikoanalyse bei allen unmittelbaren Zulieferern ohne Ausnahmen durchgeführt.

Bei allen unmittelbaren Zulieferern wurde eine abstrakte Betrachtung von Risiken zwecks Identifizierung von möglichen Risiko-Zulieferern vorgenommen. Die Zulieferer wurden bezüglich ihrer örtlichen Ansässigkeit sowie der zuzuordnenden Branchen und damit zusammenhängenden möglichen Risiken im Sinne des LkSG überprüft. Zusätzlich erfolgte regelmäßig ein Screening verschiedener Medien in Hinblick auf eventuell vorliegende Negativinformationen bei Zulieferern im Bezug zum LkSG.

Hinsichtlich abstrakter Risiken, die sich unter anderem aus der Governance-Situation von Ländern außerhalb Deutschlands und des EWR beziehen könnten, fanden sich aufgrund der regional orientierten Struktur der Sparkasse Krefeld keinerlei Anhaltspunkte.

Zulieferer, die aufgrund der Branchenzuordnung im Rahmen möglicher branchenspezifischer Risiken identifiziert wurden, werden einer konkreten Betrachtung unterzogen.

Eine anlassbezogene Risikoanalyse bei unmittelbaren Zulieferern sowie eine Risikoanalyse bei substantiierter Kenntnis zu einem möglichen Verstoß bei einem mittelbaren Zulieferer waren nicht erforderlich.

Krefeld, den 01.01.2025

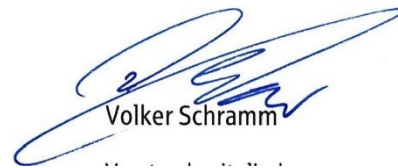


Lothar Birnbrich
Vorstandsvorsitzender



Jochem Dohmen

Jochem Dohmen
Vorstandsmitglied



Volker Schramm

Volker Schramm
Vorstandsmitglied